

## Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Landschaftsschutzgebiet „Rankenkomplex westlich von Irgertsheim“

Vom 15. November 1999  
(AM Nr. 52 vom 29.12.1999)

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), erläßt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

<sup>1</sup>Der Rankenkomplex mit mageren Altgrasflächen und Gehölzbeständen entlang des Albanstiegs westlich von Irgertsheim wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. <sup>2</sup>Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Rankenkomplex westlich von Irgertsheim“.

### § 2 Schutzgebietsgrenze

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 3,5 ha und liegt im Gebiet der Stadt Ingolstadt auf den Flurnummern 161, 162, 163, 164, 165, 166, 172 (Teil), 80/1 (Teil), 80/2 (Teil) und 80/8 (Teil), Gemarkung Irgertsheim.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in Karten mit dem Maßstab M 1 : 1000 und M 1 : 5000, ausgefertigt von der Stadt Ingolstadt am 15. November 1999, eingetragen. <sup>2</sup>Sie sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte mit dem M 1 : 1000 (Innenseite der Strichlinie). <sup>3</sup>Die Karte wird bei der Stadt Ingolstadt archivmäßig verwahrt. <sup>4</sup>Die Karte mit dem M 1 : 5000 (Anlage) dient zur groben Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebiets.

(3) Die Verordnung mit Karten ist bei der Stadt Ingolstadt, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten zugänglich.

### § 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets ist es,

1. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des charakteristischen Landschaftsbildes zu bewahren, zu sichern und in Teilbereichen wiederherzustellen, insbesondere den charakteristischen Wechsel von schützenswerten, zum Teil mit Hecken bewachsenen Ran-

ken und landwirtschaftlich genutzten Terrassenflächen im Übergangsbereich der Donauniederung zur Alblandschaft zu erhalten und zu entwickeln;

2. die Bodennutzung, die Bodengestalt und den Wasserhaushalt zu sichern bzw. zu verbessern;
3. die für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen und Tierwelt notwendige Kleinteiligkeit und Strukturvielfalt des Lebensraumes zu bewahren, weiterzuentwickeln und vor Eingriffen zu schützen;
4. den Rankenkomplex nachhaltig von Bebauung und Versiegelung freizuhalten;
5. eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen zu erhalten und zu fördern.

### § 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu vermindern, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den freien Zugang zur Natur zu beeinträchtigen.

(2) Verboten im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere:

1. Wiesen, Hänge oder ungenutztes Gelände abzubrennen, Feldraine, Bäume, Hecken und sonstige Gehölze zu verwüsten oder niederzuschlagen;
2. die bisherige Bodengestalt und das geländestypische Relief des Hanges (Ranker und Terrassen) durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise zu verändern;

### § 5 Besondere Vorschriften

Soweit für die Fläche des Landschaftsschutzgebiets weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz von Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG, bleiben diese unberührt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn künftig

besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

## § 6 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern können oder den besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ingolstadt (untere Naturschutzbehörde).

(2) Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen gemäß Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn diese Maßnahmen einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere:
  - a) Gebäude aller Art, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Gerätehütten, Ställe, Verkauf- und Ausstellungsstände;
  - b) Einfriedungen oder Absperrungen aller Art, insbesondere auch Koppeln, Pferche und Gehege;
  - c) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Abgrabungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
  - d) Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen sowie Park-, Camping-, Sport- und Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen;
2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,
  - a) Bild- oder Schrifttafeln oder Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutzzweck der Landschaft hinweisen, sich nicht auf den Straßenverkehr beziehen oder nicht als Ortshinweise oder als Warntafeln dienen;
  - b) ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder wesentlich zu ändern oder Masten aufzustellen;
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten oder mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren;

unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen;

4. außerhalb der hierfür von der Stadt Ingolstadt zugelassenen Plätze
    - a) zu grillen, Feuer zu entfachen oder zu betreiben,
    - b) zu zelten bzw. zu übernachten;
    - c) Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder sonstigen Lärm zu verursachen;
    - d) Wohnwagen abzustellen oder dies zu gestatten,
    - e) Musikveranstaltungen oder sonstige organisierte Veranstaltungen durchzuführen;
  5. Flugmodelle mit oder ohne Antrieb aufsteigen oder landen zu lassen;
  6. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz\* und das Bayerische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz\*\* in der jeweils geltenden Fassung fallen, an anderen als den zugelassenen Plätzen abzulagern, auch dann wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist;
  7. in den Bestand von Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen einzugreifen, Art. 13 e BayNatSchG bleibt im übrigen unberührt;
  8. Straßen, Wege oder Pfade zu errichten oder zu ändern, insbesondere auch eine Befestigung der Feldwege mit Asphaltbruchmaterial oder einer Asphaltdecke;
  9. Dauergrünland umzubrechen;
  10. Flächen aufzuforsten;
  11. a) die vorhandene Pflanzenwelt durch standortfremde oder nichtheimische Arten zu verfälschen,
    - b) im Ranken- und Gehölzbereich zu düngen, zu beweiden oder chemische Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,
    - c) Hunde frei laufen zu lassen,
    - d) die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu verändern oder zu zerstören.
- (3) Eine Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

\* Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Kurztitel für das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

\*\* Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAltG) ist der Kurztitel für das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis ist die untere Naturschutzbehörde (Umweltamt) der Stadt Ingolstadt zuständig.

(6) <sup>1</sup>Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind und die Stadt Ingolstadt ihr Einvernehmen erklärt. <sup>2</sup>Auf die Ersetzungswirkung soll in der behördlichen Gestattung hingewiesen werden.

### § 7 Zulässige Handlungen

Von den Beschränkungen des § 6 dieser Verordnung sind ausgenommen, sofern die Handlungen den Charakter des Landschaftsschutzgebiets nicht ändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen:

1. die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd - unabhängig davon gelten jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7 bis Nr. 10 und Nr. 11 Buchstabe b) und d) dieser Verordnung;
2. der Betrieb, die Instandhaltung und ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Energie-, Wasserversorgungs- sowie sonstiger Versorgungsanlagen oder Entsorgungsanlagen;
3. die sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung;
4. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln und Wegemarkierungen;
5. Schutz-, Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde;

### § 8 Anzeigepflicht

<sup>1</sup>Die ordnungsgemäße, bestandserhaltende Pflege von Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen ist anzeigepflichtig. <sup>2</sup>Die Maßnahme ist spätestens 14 Tage vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde (Stadt Ingolstadt-Umweltamt) schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Wenn innerhalb von 14 Tagen keine Einwände durch die untere Naturschutzbehörde erhoben werden, gilt die Genehmigung als erteilt.

<sup>4</sup>Genehmigungsfähig ist eine Maßnahme nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Art. 13 e BayNatSchG bleibt im übrigen unberührt.

### § 9 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Befreiung wird von der Stadt Ingolstadt erteilt. <sup>2</sup>Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Erteilung der Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen oder Handlungen

1. entgegen den Bestimmungen nach § 4 und ohne erforderliche Genehmigung nach § 9 dieser Verordnung vornimmt,
2. entgegen den Bestimmungen nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
3. entgegen den Bestimmungen nach § 8 dieser Verordnung vornimmt.

(2) Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung, unter denen eine Erlaubnis (§ 6 dieser Verordnung) oder Befreiung (§ 9 dieser Verordnung) erteilt wird, nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt in Kraft.